

Vorlage der Staatsregierung.**G e s e z**

vom . . . . . 1920

über

**die Einstellung und Beschäftigung Kriegsbeschädigter (Invalidenbeschäftigungsgesetz).**

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

## Beschäftigungspflicht.

## § 1.

(1) Gewerbliche Betriebe aller Art, Bergwerksbetriebe und Betriebe der staatlichen Monopolverwaltung, ferner land- und forstwirtschaftliche sowie alle sonst auf Gewinn berechneten Betriebe sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen verpflichtet, auf 20 Arbeitnehmer (Angestellte und Arbeiter) mindestens einen Kriegsbeschädigten und auf je 25 weitere Arbeitnehmer mindestens einen weiteren Kriegsbeschädigten zu beschäftigen.

(2) Durch Vollzugsvorschriften kann die Zahl der nach Absatz 1 zu beschäftigenden Arbeitnehmer (Pflichtzahl) für bestimmte Gebiete oder Betriebsgattungen herabgesetzt werden.

(3) Zweck gemeinschaftlicher Erfüllung der Beschäftigungspflicht können auch Verbände von fachlich zusammengehörigen Betrieben mit der Aufteilung der auf die zugehörigen Einzelbetriebe entfallenden Pflichteinstellungen betraut werden (§ 11, Absatz 2 und 3).

## Begünstigte Personen.

## § 2.

(1) Kriegsbeschädigte im Sinne des § 1 sind jene nach dem Invalidenentschädigungsgesetz vom 25. April 1919, St. G. Bl. Nr. 245, und dem Gesetz vom 3. Juli 1919, St. G. Bl. Nr. 356, anspruch-



berechtigten Personen, deren Erwerbsfähigkeit aus einer im § 1. des Invalidentenschädigungsgesetzes bezeichneten Ursache um mehr als 45 vom Hundert vermindert ist.

(2) Kriegsbeschädigten, deren Erwerbsfähigkeit um mehr als 35 bis zu 45 vom Hundert gemindert ist, sind die Vorteile dieses Gesetzes zuzuerkennen (§ 14, Absatz 2, lit. a), wenn sie wegen ihrer Beschädigung ohne die Begünstigung keine Beschäftigung zu finden vermögen.

(3) Der Grad der verminderten Erwerbsfähigkeit wird nach den Bestimmungen der im Absatz 1 angeführten Gesetze und ihrer Durchführungsvorschriften beurteilt.

(4) Um die Begünstigung im Sinne dieses Gesetzes in Anspruch nehmen zu können, müssen die im Absatz 1 und 2 erwähnten Personen die Eignung zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit besitzen.

(5) Auf ausländische Kriegsbeschädigte findet das Gesetz nur nach Maßgabe der mit ihren Heimatstaaten getroffenen Vereinbarungen Anwendung.

#### Berechnung der Pflichtzahl.

##### § 3.

(1) Bei Feststellung der Gesamtzahl der Arbeitnehmer, von welcher die Pflichtzahl zu berechnen ist (§ 1), werden die örtlich zusammenhängenden und einer gemeinsamen Leitung unterstehenden gleichartigen oder zusammengehörigen Betriebe desselben Arbeitgebers zusammengefaßt. Die nach § 2 begünstigten sowie nach § 4, Absatz 2, gleichgehaltene Personen werden nicht eingerechnet. Nicht eingerechnet werden ferner Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahre, dann Lehrlinge, Volontäre, Praktikanten und dergleichen, soweit deren Zahl nicht 5 vom Hundert aller übrigen anrechenbaren Arbeitnehmer überschreitet.

(2) Für Betriebe, in denen der Personalstand wechselt, insbesondere für Saisonbetriebe, ferner für Betriebe, welche Heimarbeiter beschäftigen, wird die Berechnung der Pflichtzahl durch Vollzugsanweisung besonders geregelt.

(3) Im Falle eines Zweifels hinsichtlich der Berechnung der Pflichtzahl entscheidet auf Ansuchen oder von Amts wegen die nach dem Gesetze vom 24. März 1920, St. G. Bl. Nr. 153, berufene industrielle Bezirkskommission, bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben die landwirtschaftliche Abteilung für Arbeitsvermittlung bei der Landesregierung nach Anhörung des Landesarbeitsbeirates.

#### Erfüllung der Beschäftigungspflicht.

##### § 4.

(1) Als im Sinne dieses Gesetzes beschäftigt zählen nur Kriegsbeschädigte, welche allen persönlichen



Voraussetzungen (§ 2, Absatz 1 oder 2) entsprechen und nach § 6 ausreichend entlohnt werden.

(2) Gleich den im Absatz 1 erwähnten Kriegsbeschädigten sind auf die Pflichtzahl (§ 1, Absatz 2) auch Unfallverletzte des eigenen Betriebes, deren Erwerbsfähigkeit um mehr als 45 vom Hundert vermindert ist, anrechenbar, falls diese Personen am Tage der Kundmachung dieses Gesetzes im Betriebe wieder beschäftigt sind.

(3) Der Beschäftigungspflicht wird auch durch Überlassung von Siedlungsstellen genügt, sofern dadurch den nach § 2 begünstigten Personen und ihren Familien der Lebensunterhalt ermöglicht wird.

### Gesundheitsrückichten.

#### § 5.

Bei der Beschäftigung einer im § 2 bezeichneten Person ist auf deren Gesundheitszustand alle nach Beschaffenheit der Betriebsgattung und nach Art der Betriebsstätte mögliche Rücksicht zu nehmen.

### Entlohnung.

#### § 6.

Die Entlohnung eines im Sinne dieses Gesetzes beschäftigten Arbeitnehmers darf nur bei nachweisbarer Unterwertigkeit der betreffenden Arbeitsleistung hinter dem Ausmaße des für Arbeits- oder Dienstleistungen gleicher Art üblichen oder durch Kollektivvertrag festgelegten Entgeltes zurückbleiben, muß aber jedenfalls der Arbeitsleistung entsprechen und hat zur Zeit voller Beschäftigung den Lebensunterhalt zu ermöglichen.

### Kündigung.

#### § 7.

(1) Das Arbeits- oder Dienstverhältnis einer im Sinne dieses Gesetzes beschäftigten Person kann nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen gelöst werden, sofern nicht durch Gesetz oder Vereinbarung eine längere Frist vorgeschrieben ist.

(2) Für Arbeits- oder Dienstverhältnisse, welche bloß auf Probe eingegangen werden, gilt diese Kündigungsfrist erst dann, wenn das Arbeits- oder Dienstverhältnis über vier Wochen hinaus fortgesetzt wird.

(3) Die gesetzlichen Bestimmungen über eine vorzeitige Auflösung des Arbeits- oder Dienstverhältnisses bleiben unberührt.



## Ausgleichstage.

## § 8.

(1) An Stelle der Pflichteinstellung kann entweder ganz oder teilweise die Entrichtung einer Ausgleichstage vorgeschrieben werden.

(2) Eine solche Vorschrift hat für gewisse Betriebsgattungen oder auch für Einzelbetriebe zu erfolgen, in denen die Einstellung von Kriegsbeschädigten oder die Einhaltung der Pflichtzahl entweder undurchführbar oder doch mit unverhältnismäßigen Nachteilen verbunden, insbesondere aber für die beschäftigten kriegsbeschädigten Arbeitnehmer selbst unfallgefährlich oder gesundheitschädlich wäre.

(3) Ferner ist die Entrichtung einer entsprechenden Ausgleichstage vorzuschreiben, wenn und insoweit in einem Betriebe die jeweilige Pflichtzahl durch beträchtliche Zeit nicht eingehalten wurde. Die Vorschrift hat unbeschadet der Bestimmungen des Absatzes 2 zu unterbleiben, falls die erforderliche Anzahl von begünstigten Kriegsbeschädigten bei den in Betracht kommenden gemeinnützigen Arbeitsnachweisstellen angesprochen (§ 16, Absatz 3), aber von diesen nicht zur Verfügung gestellt wurde. Über die erfolglose Ansprecherung hat die gemeinnützige Arbeitsnachweisstelle dem Unternehmer auf Verlangen eine Bescheinigung auszustellen.

(4) Betriebe der staatlichen Monopolverwaltung sind von der Entrichtung einer Ausgleichstage befreit.

## Ausmaß der Ausgleichstage.

## § 9.

(1) Die Ausgleichstage wird für jede einzelne Person, die zu beschäftigen wäre, entrichtet und beträgt jährlich ein Viertel des durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienstes eines Arbeitnehmers des Betriebes, wobei jedoch die einzelnen Jahresverdienste nur bis zum Betrage von 10.000 K zu berücksichtigen sind. Für bestimmte Gebiete oder Betriebsgattungen kann die Tage durch Vollzugsbestimmung bis auf ein Fünftel dieses Jahresarbeitsverdienstes ermäßigt werden.

(2) Wenn die Ausgleichstage nur für einen Jahresbruchteil vorgeschrieben wird, so ist sie entsprechend der Bemessungszeit, jedoch mindestens mit dem sechsten Teile des normalen Ausmaßes festzusetzen.

(3) Gelangt die Ausgleichstage, ohne daß der Unternehmer von der Einstellung im voraus enthoben wäre (§ 18, Absatz 1 und 2), zur Vorschrift (§ 8, Absatz 3), so ist die Tage im Fall eines Verschuldens, namentlich schuldhafter Nichteinhaltung der Pflichtzahl, unbeschadet der sonstigen Rechtsfolgen (§ 22) mit einem Aufschlage bis zu 20 vom Hundert des normalen Satzes zu verbinden.

(4) Für die Bemessung der Ausgleichstage können durch Vollzugsvorschriften im Rahmen der Absätze 1 bis 3 verbindliche Grundsätze aufgestellt werden (§ 18, Absatz 1).



## Verwendung der Ausgleichstaxe.

## § 10.

(1) Aus den Erträgnissen der Ausgleichstagen wird beim Staatsamte für soziale Verwaltung ein besonderer Fonds gebildet, der ausschließlich für Zwecke der Fürsorge für die im § 2 bezeichneten Personen zu verwenden ist.

(2) Die Mittel dieses Fonds werden vorzugsweise verwendet:

- a) zur Fürsorge für solche Personen, die nach ihrem Gesundheitszustande für eine Einstellung im Sinne dieses Gesetzes nicht mehr geeignet sind (§ 2, Absatz 4);
- b) für Zuwendungen an andere unverschuldet arbeitslose Kriegsbeschädigte, welche allen Voraussetzungen des § 2 entsprechen, und zwar in beiden Fällen in erster Linie auch zur allfälligen Unterbringung solcher Personen in Unterkunftsstätten.
- c) zur Förderung landwirtschaftlicher Ansiedlung begünstigter Personen und sonstiger Existenzgründungen.

(3) Die Verwaltung des Fonds erfolgt unter Mitwirkung eines Beirates, in welchem außer den organisierten Invaliden auch Berufsvereinigungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer vertreten sind. Der Wirkungsbereich sowie die Zusammensetzung des Beirates wird durch Vollzugsanweisung näher geregelt.

## Regelung der Beschäftigungspflicht in besonderen Fällen.

## § 11.

(1) Die Vollzugsvorschriften über Herabsetzung der Pflichtzahl in Fällen des § 1, Absatz 2, erläßt das Staatsamt für soziale Verwaltung nach Anhörung seiner ständigen Invalidenfürsorgekommission und der in Betracht kommenden Berufsvereinigungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer.

(2) Die Betrauung eines Verbandes mit der gemeinschaftlichen Erfüllung der Beschäftigungspflicht (§ 1, Absatz 3) sowie die im Falle nachträglicher Abänderung wesentlicher Bedingungen erforderliche neuerliche Genehmigung der Vereinbarungen erfolgt auf Antrag je nach Art der Betriebe durch die industrielle Bezirkskommission oder die landwirtschaftliche Abteilung für Arbeitsvermittlung (§ 3, Absatz 3) oder, wenn sich die zugehörigen Betriebe auf die Amtsprenkel mehrerer Kommissionen verteilen, durch das Staatsamt für soziale Verwaltung nach Maßgabe der näheren Vollzugsbestimmungen.

(3) Die Befugnis kann von der Stelle, die sie erteilt hat, entzogen werden, wenn der Verband







### Ausfertigung des Einstellungsscheines.

#### § 14.

(1) Die Ausfertigung des Einstellungsscheines obliegt dem nach dem Wohnorte des Bewerbers zuständigen Invalidenamt, soweit nicht die Entscheidung der Invalidenentschädigungskommission vorbehalten wird.

(2) Der Invalidenentschädigungskommission bleibt vorbehalten die Entscheidung über:

- a) die Ausfertigung des Einstellungsscheines für die im § 2, Absatz 2, bezeichneten Personen;
- b) die Ausfertigung des Einstellungsscheines an Personen, deren Erwerbsfähigkeit um mehr als 65 vom Hundert (§ 2, Absatz 4) gemindert ist;
- c) die Verweigerung oder nachträgliche Ab-erkennung des Einstellungsscheines, wenn die Voraussetzungen fehlen oder später entfallen sind;
- d) einen vom Bewerber erhobenen Einspruch gegen die Art der Ausfertigung des Einstellungsscheines.

### Arbeits- und Stellenvermittlung.

#### § 15.

Die Arbeits- und Stellenvermittlung für die im § 2 bezeichneten Personen erfolgt durch die gemeinnützigen Arbeitsnachweisstellen.

### Auskunfts- und Anzeigepflicht.

#### § 16.

(1) Die Betriebe und Betriebsverbände (§ 1, Absatz 3) haben sämtlichen zur Durchführung und Handhabung dieses Gesetzes berufenen amtlichen Organen alle hierzu erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Über die Beschäftigung der begünstigten Personen ist in jeder Unternehmung, gegebenenfalls auch im Betriebsverband, ein den behördlichen Organen auf jedesmaliges Verlangen vorzuweisendes Verzeichnis zu führen, worin — außer den für die Pflichtzahl maßgebenden Unterlagen (§ 3) — Beginn und Beendigung jedes solchen Dienstverhältnisses, Grad der Erwerbsunfähigkeit des Kriegsschädigten, seine Entlohnung und Kündigungsfrist sowie wesentliche Daten des Einstellungsscheines anzugeben sind.

(3) Betriebe und Verbände, welche passende Bewerber nicht im Wege freier Nachfrage ausfindig machen, sind verpflichtet, die zu vergebenden Posten unverzüglich den in Betracht kommenden gemeinnützigen Arbeitsnachweisstellen anzuzeigen.



## Überwachung der Beschäftigung.

### § 17.

(1) Die Einhaltung der den Betrieben oder Betriebsverbänden nach § 1 obliegenden Beschäftigungspflicht wird in den der Gewerbeinspektion unterliegenden Betrieben von den Organen der Gewerbeinspektion, im Bergbau von Beamten der Revierbergämter überwacht. In land- und forstwirtschaftlichen Betrieben erfolgt die Überwachung durch Beamte der landwirtschaftlichen Abteilung für Arbeitsvermittlung (§ 3, Absatz 3).

(2) Die Überwachung erstreckt sich auch auf die Wahrung der Rücksichten auf Leben und Gesundheit (§ 5) der im Sinne dieses Gesetzes beschäftigten Personen.

## Vorschreibung und Eintreibung der Ausgleichstage.

### § 18.

(1) Allgemeine Verfügungen über die Einrichtung und Bemessung der Ausgleichstage (§ 8, Absatz 2, und § 9, Absatz 1 und 4) erläßt das Staatsamt für soziale Verwaltung. Die Vorschriften des § 11, Absatz 1, finden Anwendung.

(2) Verfügungen oder Entscheidungen in Angelegenheit der Einrichtung oder Bemessung der Ausgleichstage (§ 8 und § 9, Absätze 1 bis 3) erfolgen auf Ansuchen oder von Amts wegen durch die Invalidenentschädigungskommissionen.

(3) Die Eintreibung der vorgeschriebenen Ausgleichstage erfolgt nach § 3 der Kaiserlichen Verordnung vom 20. April 1854, R. G. Bl. Nr. 96.

## Behörden und Verfahren.

### § 19.

(1) Die Entscheidung, ob ein Betrieb zu den im § 1, Absatz 1, angeführten gehört, obliegt je nach Art des Betriebes (§ 3, Absatz 3) der industriellen Bezirkskommission oder der landwirtschaftlichen Abteilung für Arbeitsvermittlung bei der Landesregierung, letzterer nach Anhörung des Landesarbeitsbeirates.

(2) Gegen Entscheidungen oder Verfügungen der industriellen Bezirkskommission nach Absatz 1, ferner nach § 3, Absatz 3, sowie nach § 11, Absatz 2 und 3, steht den Parteien binnen vier Wochen nach Verständigung die Berufung an das Staatsamt für soziale Verwaltung offen. Gegen die Entscheidungen oder Verfügungen der landwirtschaftlichen Abteilung für Arbeitsvermittlung geht die Berufung in gleicher Frist an das Staatsamt für Land- und Forstwirtschaft, das im Einvernehmen mit dem Staatsamt für soziale Verwaltung entscheidet.



(3) Auf das Verfahren der im Absatz 1 bezeichneten Behörden finden die Vorschriften des Gesetzes vom 24. März 1920, St. G. Bl. Nr. 153, beziehungsweise der auf dem Gebiete der Land- und Forstwirtschaft für die Arbeiterfürsorge erlassenen Bestimmungen Anwendung. Anwendung findet endlich das Gesetz vom 12. Mai 1896, R. G. Bl. Nr. 101.

## § 20.

(1) Die Entscheidungen der Invalidentenschädigungskommission nach § 14, Absatz 2, und § 18, Absatz 2, werden im Einstellungsausschusse getroffen.

(2) Gegen die Entscheidungen können die Parteien binnen vier Wochen nach Verständigung die Berufung an das Staatsamt für soziale Verwaltung erheben.

(3) Das Verfahren in der Kommission richtet sich nach dem Invalidentenschädigungsgesetze vom 25. April 1919, St. G. Bl. Nr. 245, seinen Durchführungsbestimmungen oder sonstigen Vollzugsvorschriften.

Verschwiegenheitspflicht der an der Durchführung dieses Gesetzes beteiligten Organe.

## § 21.

Die zur Einholung von Auskünften (§ 16) befugten oder mit der Überwachung (§ 17) betrauten sowie sonst an der Durchführung dieses Gesetzes beteiligten Organe sind zur Geheimhaltung der zu ihrer Kenntnis gelangenden Geschäfts- und Betriebsverhältnisse verpflichtet.

## Strafbestimmungen.

## § 22.

Übertretungen oder Umgehungen der Bestimmungen dieses Gesetzes und der auf Grund desselben erlassenen Vollzugsanweisungen werden an den Schuldtragenden, sofern die Handlung nicht einer strengeren Strafbestimmung unterliegt, von der politischen Bezirksbehörde, am Orte einer staatlichen Sicherheitsbehörde von dieser, mit Geldstrafe bis zu 20.000 K geahndet. Diese Geldstrafen werden dem im § 10, Absatz 1, vorgesehenen Fonds zugeführt.

Unterstützende Mitwirkung der Ämter und öffentlichen Anstalten.

## § 23.

Alle öffentlichen Behörden, Ämter und Anstalten sind zur unterstützenden Mitwirkung bei der Durchführung und Handhabung dieses Gesetzes verpflichtet.



## Stempel- und Gebührenfreiheit.

## § 24.

Alle zur Durchführung und Handhabung dieses Gesetzes dienenden Eingaben der im § 2 bezeichneten Personen und die die Stelle solcher Eingaben vertretenden Protokolle genießen die Stempelfreiheit; die Beilagen dieser Eingaben und Protokolle unterliegen nicht dem Beilagenstempel. Der Einstellungsschein (§ 13) ist, soweit er nicht zu anderen Zwecken als dem der Durchführung dieses Gesetzes verwendet wird, von der Stempelgebühr befreit.

## Zusammentreffen mit anderen Einstellungspflichten.

## § 25.

(1) Arbeitnehmer, die ein Betrieb auf Grund eines Gesetzes oder anderer Vorschriften zu beschäftigen verpflichtet ist, werden bei Berechnung der Pflichtzahl (§ 3) nicht gezählt.

(2) Auf die Zahl der Arbeitskräfte, die nach den im Absatz 1 bezeichneten Vorschriften zu beschäftigen sind, können die nach diesem Gesetze zu beschäftigenden Kriegsbeschädigten angerechnet werden, gleichviel, ob diese Beschäftigung tatsächlich erfolgt oder durch Entrichtung der Ausgleichstage im vollen Ausmaße des § 9, Absatz 1, abgelöst wird.

(3) Nähere Bestimmungen zur Regelung der Einstellungen auf Grund dieses Gesetzes im Falle ihres Zusammentreffens mit anderen Pflichtbeschäftigungen bleiben der Vollzugsanweisung überlassen.

## Vollzugsbestimmung.

## § 26.

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem durch Vollzugsanweisung zu bestimmenden Tage, spätestens am 15. Oktober 1920 in Wirksamkeit und verliert seine Geltung mit 31. Dezember 1924.

(2) Mit dem Vollzuge ist der Staatssekretär für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit den beteiligten Staatssekretären betraut.



## Erläuternde Bemerkungen.

Die Schaffung eines Gesetzes, das alle Zweige unseres Wirtschaftslebens nach Maßgabe der Möglichkeit zur Beschäftigung von arbeitsfähigen Kriegsbeschädigten verpflichtet, muß nach heutigen Anschauungen als unabweisbarer Programmpunkt jeder planmäßigen Kriegsbeschädigtenfürsorge angesehen werden, wenn der Wiedereintritt des Invaliden in das normale Erwerbsleben aus dem Bereiche des bloßen Gedankens in die Wirklichkeit umgesetzt werden soll. Daß ein freiwilliges Entgegenkommen der Unternehmerschaft, wie es noch zur Zeit des größten Arbeitermangels und in den weit zurückliegenden ersten Kriegsjahren vielfach zu verzeichnen war, obzwar es, wie anerkannt werden muß, auch noch heute fortwirkt, diesen Erfolg unter den heutigen seither stark geänderten Verhältnissen nicht verbürgen kann, bestätigen auch die Erfahrungen im Deutschen Reiche und anderen vom Kriege berührten Ländern. Und so dankbar die Initiative der Unternehmer auf diesem Gebiete nach wie vor begrüßt werden muß, so wird sie doch die volle Entfaltungsmöglichkeit erst dann erhalten, wenn ihr die allein Gleichmäßigkeit sichernde Hand des Gesetzes zu Hilfe kommt und dem arbeitsuchenden Kriegsinvaliden, der nicht länger dem bloßen Belieben und dem Walten des Zufalles überlassen bleiben darf, den durch übermächtige Hindernisse verstellten Weg ins Erwerbsleben wenigstens anfänglich ebnet. Staat und Gesamtheit sind daran nicht weniger interessiert als die unmittelbar beteiligten Kreise der Invaliden selbst.

Über dieser Notwendigkeit, gerade den härter getroffenen Kriegsoptionen nach vollendeter beruflicher Ausbildung auch einen aussichtsvollen Geleitbrief ins bürgerliche Erwerbsleben nicht vorzuenthalten, darf und soll allerdings die Schwierigkeit der zu lösenden Aufgabe nicht unterschätzt werden, welche im Vereine mit anderen Hindernissen die verhältnismäßig späte Einbringung der Vorlage erklärt. Schon die Rücksicht auf die Empfindlichkeit der durch gesetzliche Begünstigungen zu begründenden Arbeitsverhältnisse bringt es mit sich, daß unter Vermeidung schablonenhaften Zwanges eine individualisierende Behandlung der Begünstigung ermöglicht werden muß. Das Gesetz, dem hier die Wege der Erfahrung und des Versuchs offen zu halten sind, muß sich daher in der Hauptsache auf die Fixierung der wichtigsten Grundsätze beschränken und bleibt im übrigen auf die Einholung von Ermächtigungen für die Durchführung angewiesen, wie sie beispielsweise auch im neuen deutschen Gesetze vom 6. April 1920 in Anspruch genommen werden. Grundsätzliche Bedenken stehen dieser Vorgangsweise, solange sie mit Maß angewendet wird, nicht entgegen, zumal sich doch in reichem Umfange die Möglichkeit bietet, alle an den Wirkungen des Gesetzes zunächst beteiligten Kreise auch schon an der Durchführung mitarbeiten zu lassen und die größere Bewegungsfreiheit der Verwaltung durch entsprechenden Einfluß der Interessenten auszugleichen. Nur muß bei einer solchen Weitung des Verordnungsweges — ganz abgesehen vom staatsrechtlichen, namentlich rechtsstaatlichen Rücksichten — schon deshalb ein inneres Maß eingehalten werden, weil durch schrankenlose Ermächtigung der Regierung, für eine zweckentsprechende Auffaugung der arbeitsfähigen Invaliden zu sorgen, die Gefahr heraufbeschworen werden kann, daß das Gesetz entweder infolge zurückhaltender Handhabung unausgeführt bleibt oder aber im entgegengesetzten Falle zu unausgesetzten Reibungen mit der Unternehmerschaft führt.

Diese Gefahr kann nur durch die tüchtigste Präzisierung der dem Unternehmer aufzuerlegenden Verpflichtungen gebannt werden, innerhalb deren ihm die weitestmögliche Bewegungsfreiheit gewahrt bleiben muß, um eine möglichst willige und reibungslose Befolgung des Gesetzes zu erreichen. Schon aus diesem



Grunde war es nötig, die Verpflichtung prozentuell nach der Gesamtzahl der im Betriebe Beschäftigten zu bemessen und damit einen Weg zu beschreiten, der im deutschen Gesetze nur als eine unter mehreren weitergehenden Möglichkeiten offen gehalten wird. Dies brachte wieder die Beschränkung auf Betriebe mit einer gewissen Mindestzahl von Arbeitnehmern mit sich, weniger aus Rücksicht auf die zu vermutende größere Leistungsfähigkeit als deshalb, weil die Auswahl einer passenden Arbeitsgelegenheit für Schwerebeschädigte durch eine größere Zahl vorhandener Arbeitsplätze erleichtert werden muß. Gewiß muß eine solche Verhältnismäßigkeit der Verpflichtung, zumal die Bervollkommnung der statistischen Unterlagen nicht abgewartet werden kann, einige Schwierigkeit bereiten, weil der zu wählende Prozentsatz, um nicht nochmals an die Gesetzgebung appellieren zu müssen, von vornherein so bestimmt werden muß, daß damit dauernd das Auslangen gefunden werden kann, auch wenn die insofern als Ermächtigung aufzufassende Bestimmung des Gesetzes zeitweise nicht zur vollen Ausnützung gelangen sollte. Der gewählte Schlüssel, der im Verordnungswege herabgesetzt werden kann, sowie es die jeweilige Erfüllung der gesetzlichen Zwecke gestattet, dürfte nicht zu niedrig gehalten sein, weil die Begünstigung, um nicht durch übertriebene Ausdehnung entwertet zu werden, sich auf den Kreis jener Beschädigten beschränkt, die ohne sie das Fortkommen auf dem Arbeitsmarke nicht zu finden vermöchten.

Innerhalb dieser Grenzen soll im Interesse beider Vertragsteile die Vertragsfreiheit tunlichst gewahrt, das Hausrecht des Unternehmers geschont, das Arbeits- oder Dienstverhältnis so weit wie nur irgend möglich dem gemeinen Recht unterstellt bleiben. Eine obligatorische Zuweisung von Kriegsbeschädigten wird nicht in Aussicht genommen. Der Unternehmer behält freie Wahl, wen er in Dienst zu stellen wünscht, auf welchen Posten er ihn stellt und vorbehaltlich der Einhaltung einer mäßigen Kündigungsfrist auch wie lange er ihn im Dienste behalten will. Ein besonderer Lohnschutz und selbst sanitärer Schutz, wie ihn vergleichsweise das deutsche Gesetz in weitem Umfange festsetzt, wird nicht gewährt, um auch den Unternehmer vor Benachteiligung zu bewahren und zugleich den Vorurteilen, mit denen der Invalide zu kämpfen hat, im Interesse wirksamster Durchführung des Gesetzes die Grundlage zu entziehen. Dem Gedanken der Wiederaufnahme des kriegsbeschädigten Arbeitnehmers ist eben nur dann genügt, wenn es sich zeigt, daß er einer sonderlichen Privilegierung seines Arbeitsverhältnisses gar nicht bedarf, um im bürgerlichen Erwerbsleben aufzugehen und damit die Probe auf seine wiedererlangte Arbeitskraft zu bestehen. Trotz dieser Problemstellung, welche hier mit dem Interesse des Unternehmers zusammentrifft und ihm von vornherein jede nicht unbedingt gebotene Einschränkung seiner Entschließungsfreiheit im Einzelfall erspart, wird der Unternehmerschaft überdies noch die weitere Freiheit belassen, der Beschäftigungspflicht durch Bildung von Verbänden nachzukommen, in denen die Beschäftigung der Kriegsbeschädigten den Bedürfnissen der einzelnen Verbandsmitglieder aufs engste angepaßt werden kann.

Gleiche Rücksichten müssen aber billigerweise auch auf den kriegsbeschädigten Arbeiter genommen werden, dem ja das Gesetz dienen soll. Da sich die Begünstigung bei näherer Betrachtung auf die bevorzugte Aufnahme und Belassung im Dienste beschränkt, müssen den Kriegsbeschädigten selbstredend auch die im allgemeinen Arbeits- oder Dienstrechte vorgesehenen Rechtswohlfaten ungeschmälert gewahrt bleiben. Gegen besondere Nachteile aus dem eigenartigen Arbeitsverhältnis ist der Unternehmer schon durch die im großen und ganzen streng gewährte Vertragsfreiheit geschützt. Soweit sich darüber hinaus ein Bedürfnis nach weitergehenden Rücksichten ergeben sollte, können diese nur in den vorgesehenen Einschränkungen der Begünstigung, nicht aber in der Verkümmernng der allgemeinen Rechtslage des pflichtgetreuen Kriegsbeschädigten gefunden werden, wenn ihm nicht mit einer Hand genommen werden soll, was die andere gibt.

Übrigens wurden die berechtigten Interessen der Arbeitgeberschaft noch durch eine andere grundlegende Besonderheit des Entwurfes berücksichtigt. Der Unternehmer soll nicht wahllos auch dann zur Beschäftigung von Kriegsbeschädigten verhalten werden, wenn in seinem Betriebe die Voraussetzungen dafür nicht gegeben sind, zum Beispiel dem Arbeitgeber durch unbedingte Verpflichtung nur unnötige Verlegenheiten bereitet werden würden, ohne vielleicht dem auf dieser Grundlage beschäftigten Kriegsbeschädigten eine wirkliche wirtschaftliche Hilfe zu bringen. Den Unternehmer unter solchen Umständen von jeder Beteiligung an den Aufgaben des Gesetzes loszuzählen, hätte in der Praxis gewiß Mißdeutungen hervorgerufen und in manchen Fällen vielleicht wirklich der Willkür Tür und Tor geöffnet, was schon deshalb vermieden werden mußte, weil mit der Tatsache gerechnet werden muß, daß die Befreiung von der Beschäftigungspflicht bei den in manchen Kreisen vorherrschenden Vorurteilen gegen Invalide etwa als Begünstigung vor anderen Unternehmungen aufgefaßt werden würde. Der nötige Ausgleich konnte hier nur in einer Beitragsleistung in erster Linie für solche begünstigte Kriegsbeschädigte gefunden werden, die unverschuldet um die Vorteile des Gesetzes kommen.



Die Bemessungsgrundlage für diese sogenannte Ausgleichstaxe, die nicht durch allzu niedrige Festsetzung den Anreiz zur Ablösung verstärken darf, kann nur der etwaige Verlust sein, den der Arbeitgeber möglicherweise durch bessere Entlohnung einer nicht voll leistungsfähigen Arbeitskraft erleidet. Der Entwurf geht daher von der in solchen Fällen anzunehmenden mittleren Einbuße aus, beschränkt sich aber durch die Art der Berechnung (§ 9) darauf, dem Unternehmer im Falle der Ablösung einen Bruchteil des ihm abgenommenen vermeintlichen oder wirklichen Risikos tragen zu lassen. Diese bescheidene Bemessung der Taxe läßt sich aber nur durch die Erwägung rechtfertigen, daß bei der vorgeschlagenen Regelung des Arbeitsverhältnisses die in dem Entwurfe weitans bevorzugte tatsächliche Beschäftigung von Kriegsbeschädigten in der Regel keine nennenswerte Belastung des Unternehmers bedeuten dürfte. Ein höherer Satz der Ausgleichstaxe wird nur für Betriebe in Aussicht genommen, welche es eigenmächtig auf die Ablösung ankommen lassen. Die Taxe wird somit zugleich zu einem Sicherungsmittel gegen eine lässige Erfüllung der Beschäftigungspflicht ausgestaltet. Abgesehen von derartigen Fällen kann die Taxe auch zum Ersatz in solchen Betrieben herangezogen werden, in denen die Beschäftigung von Kriegsbeschädigten an sich durchführbar wäre, aber der Unternehmung aus nicht selbstverschuldeten Gründen durch beträchtliche Zeit nicht gelingen will. Ist diese Erscheinung in einem allgemeinen Nachlassen der Bewerbung Kriegsbeschädigter begründet, so ist die Taxe nicht zu leisten. Übrigens wird die jeweilige Pflichtzahl der in den Betrieben im Sinne des Gesetzes zu beschäftigenden Personen unter Umständen, wenn daraus keine Entlassungsgefahr für die bereits angestellten und eingelebten Kriegsbeschädigten zu befürchten ist, schon mit Rücksicht auf die betreffenden Bestimmungen über die Ausgleichstaxe herabzusetzen sein, um Weiterungen in Einzelfällen zu vermeiden und die volle Gewähr dafür zu bieten, daß diese nur als Ersatz tatsächlicher Beschäftigung gedachte Leistung bei ungeklärter Beweislage oder aus formellen Gründen (§ 16, Absatz 3) vereinzelt nicht doch erfolge, wenngleich der eigentliche Grund weggefallen ist. So erweist sich die Ausgleichstaxe, die der Entwurf nicht etwa als Selbstzweck, sondern durchwegs nur als Mittel zum Zwecke zu verwerthen sucht, von vielen Seiten betrachtet, als ein geeigneter Nothelfer, Härten zu vermeiden und der Durchführung des Gesetzes Vorschub zu leisten.

Im einzelnen wird bemerkt:

Zu § 1, Absatz 1. Unter den erwähnten Betrieben sind alle Arten der Produktion, Gewerbe, Handel, Verkehr sowie die Urproduktion zu verstehen. Von den nicht der Gewerbeordnung unterstehenden Betrieben seien beispielsweise noch erwähnt: Unternehmungen periodischer Druckschriften und deren Verschleiß, Unternehmungen öffentlicher Belustigung und Schaustellungen, Sanitäts- und Heilanstalten sowie verschiedene andere Beschäftigungen oder Unternehmungen, auf welche die Gewerbeordnung keine Anwendung findet. Es versteht sich, daß unter das Gesetz auch alle einschlägigen Staatsbetriebe und staatlichen Unternehmungen fallen. Aus der gewählten Fassung, welche eine meist problematische und jedenfalls weitläufige Aufzählung erübrigen soll, wolle jedoch gleichzeitig entnommen werden, daß nur erwerbswirtschaftliche Unternehmungen in Betracht kommen. Gemeinnützigen Unternehmungen, namentlich charitativen Bestrebungen, muß es, wenn es ihre Einrichtung erlaubt, unter Vermeidung jedes Zwanges überlassen bleiben, ob sie auch durch Beschäftigung von Kriegsbeschädigten beispielgebend voranschreiten wollen. Ebenso wenig kann an eine Verpflichtung von öffentlichen Ämtern gedacht werden, welche infolge ihrer besonderen Einrichtungen, namentlich mit Rücksicht auf die Qualifikation, die von den öffentlichen Angestellten gefordert werden muß, die Einordnung unter die allgemeinen Bestimmungen des auf das wirtschaftliche Erwerbsleben zugeschnittenen Gesetzentwurfes nicht erlauben. Auch das deutsche Gesetz, das dieser Frage näherzutreten sucht, enthält darüber nur die Bestimmung, daß zwar auch die Beamtenstellen als Arbeitsplätze anzusehen sind, daß aber die besonderen Vorschriften und Grundsätze über die Besetzung (Vorbildung, Reihenfolge, Wartezeit der Anwärter, Beförderung und Entlassung der Beamten) nicht beseitigt werden, sondern nur so zu gestalten sind, daß sie die Einstellung Schwerbeschädigter erleichtern. Doch ist eine solche Begünstigung nur ein programmatischer Hinweis auf eine vorbehaltenen besondere Regelung, der bei uns — im Anblicke der beabsichtigten Verfassungs- und Verwaltungsreform —, ohne den Kriegsbeschädigten wirklich zu dienen, nur problematischen Charakter gehabt hätte und den Staat nur zu dem verpflichten könnte, was er ohnehin schon seit längster Zeit in vorbildlicher Weise betätigt.

Was den gewählten Prozentsatz betrifft, so knüpft er an eine auf den verschiedensten Gebieten geläufige Mindestzahl von Arbeitnehmern an, bewegt sich aber im übrigen um zirka vier Prozent aller im Betriebe Beschäftigten. Der Prozentsatz ist also jedenfalls — entsprechend den heimatischen Voraussetzungen — um einiges niedriger als im Deutschen Reiche, wo zwar der in den neuesten Durchführungsbestimmungen zum mehrerwähnten Beschäftigungsgesetz angeführte zahlenmäßig bestimmte Bruchteil etwas geringer bemessen ist, aber in Wirklichkeit zur bereits allgemein normierten Verpflichtung, geeignete Kriegsbeschädigte anderen



Bewerbern vorzuziehen, ergänzend hinzutritt und somit um diese erhöht werden muß, um den tatsächlichen Beschäftigungsschlüssel zu ermitteln. Dagegen begrenzt der vorgeschlagene Prozentsatz, da sich die Vorlage jeder über ihn hinausgehenden Verpflichtung enthält, den Bruchteil der zu beschäftigenden Kriegsbeschädigten absolut, so daß der Anstellungsschlüssel unmittelbar abzuleiten ist und jede Ausdehnung der Verpflichtung ausschließt. Daß er bei sinkendem Bedarf jeweils ermäßigt werden soll, wurde bereits in den allgemeinen Erläuterungen ausgeführt. Daß er an sich nicht zu hochgegriffen sein kann, erhellt aus der Tatsache, daß in manchen Unternehmungen erfreulicherweise schon heute — wenngleich ohne Erfassung des Grades der Erwerbsfähigkeit — Prozentsätze von Kriegsbeschädigten festzustellen sind, die sich dem vorgeschlagenen nähern oder ihn sogar übertreffen.

Zu § 2, Absatz 1. Durch die Ausdehnung des begünstigten Personenkreises auf kriegsbeschädigte Berufsmilitärpersonen dürfte den verpflichteten Betrieben ein Kontingent besonders verwendbarer geistiger Arbeitskräfte zugeführt werden. Dem Wunsche dieser besonderen Gruppe von Kriegsoffizieren kann die Berechtigung um so weniger versagt werden, als der im Zuge befindliche Abbau des militärischen Berufspersonals die Verpflichtung auslöst, die in ihrer Erwerbsfähigkeit durch Kriegsbeschädigung beschränkten Berufsmilitärpersonen an den Rechtswohlthaten des Gesetzes zu beteiligen. Durch die Einbeziehung dieser Personenkreise dürfte übrigens mittelbar auch auf eine angemessene Aufteilung der begünstigten Kriegsbeschädigten auf die in Betracht kommenden Verwendungsmöglichkeiten hingewirkt werden.

Wie schon angedeutet, kann die Begünstigung nur Personen zugedacht werden, deren Fortkommen, wenn es eigener Kraft überlassen bliebe, aller Wahrscheinlichkeit nach ernstlich gefährdet wäre. Das trifft, in erster Linie wohl nur für Schwerbeschädigte zu, als welche gemeinhin Personen mit einer mindestens 50prozentigen Schwämmerung der Erwerbsfähigkeit angesehen werden. Entsprechend der Stufenfolge des Invalidentenschädigungsgesetzes (§ 9) mußte indessen die Begünstigung an eine Minderung der Erwerbsfähigkeit um mehr als 45 vom Hundert geknüpft werden. Doch darf die Begünstigung wenigstens fallweise auch Personen nicht versagt werden, die, obwohl sie dem Grade der ihnen verbliebenen Erwerbsfähigkeit nach nicht zu den Schwerbeschädigten zählen, wegen ihrer Beschädigung nach Lage der besonderen Umstände tatsächlich keine Beschäftigung finden können. Die Vorlage zieht den Kreis etwas enger als das deutsche Gesetz, das von derselben Erwägung ausgeht, weil diese Ausnahmsbegünstigung nur für Personen mit einer mindestens 35prozentigen Verringerung der Erwerbsfähigkeit zugelassen wird. Ein Mißbrauch dieser Bestimmung dürfte nicht zu besorgen sein, da die Zuerkennung unter Mitwirkung von Vertretern aller zunächst beteiligten Kreise erfolgt (§ 14, Absatz 2, lit. a). Übrigens dürften es viele Leichterbeschädigte, welche auf die Begünstigung nicht angewiesen sind, aus mancherlei Gründen schon im eigenen Interesse vorziehen, ihre Rechnung ohne die Vorteile eines solchen Gesetzes zu suchen.

Die Bestimmung des vierten Absatzes hat im Zusammenhalte mit § 10, Absatz 2, lit. a, und mit § 14, Absatz 2, lit. b) und c), nur die Bedeutung, daß solche Personen von der Zufertigung des die Einführung in eine Beschäftigung wesentlich erleichternden Einstellungsscheines (§ 13) ausgenommen sind, dafür aber in erster Linie für Zuwendungen aus dem nach § 10 zu bildenden Fonds in Betracht kommt. Die Vorschrift bezweckt somit einerseits einen besonderen Schutz dieser Personen, denen eine Erwerbstätigkeit nicht mehr angeschlossen werden darf und daher ein besonderer Titel für eine ersatzweise eintretende Begünstigung eröffnet werden muß, andererseits aber auch eine gewisse Sicherung der Unternehmung vor Bewerbung offenbar unzulänglicher Arbeitskräfte. Sollten solche Personen gleichwohl eine nach § 4 anrechenbare Beschäftigung erhalten und sich in dieser behaupten, so werden sie selbstredend auf die Erfüllung der gesetzlichen Beschäftigungspflicht anrechenbar sein. In der großen Zahl solcher Fälle wird aber die Begünstigung der tatsächlichen Beschäftigung durch Geldleistung abgelöst werden müssen, wie auf seiten des Unternehmers die korrespondierende Ausgleichstaxe die tatsächliche Einstellung vertritt.

Zu § 3, Absatz 1. Der Nichtanrechnung von Jugendlichen auf die Gesamtzahl der Beschäftigten des Betriebes müssen bestimmte Schranken gesetzt werden, um sonst naheliegende Mißbräuche hintanzuhalten. Eine Abrechnung der in Betrieben beschäftigten Frauen wäre selbst im beschränkten Maße nicht gerechtfertigt, weil sie voll erwerbsfähige Personen sind, und ist auch den in Deutschland erlassenen Vorschriften unbekannt. Auch Betriebe, welche vorwiegend Frauen beschäftigen, dürften für eine oder die andere begünstigte Person irgendeine Beschäftigung finden, für welche übrigens sporadisch auch begünstigte Personen weiblichen Geschlechts in Betracht kommen. Sollte aber die Möglichkeit zur Beschäftigung begünstigter Personen überhaupt nicht vorhanden sein, so behalten solche Betriebe immer noch die Möglichkeit, die Vorschreibung einer Ausgleichstaxe zu beantragen, deren Bemessungsgrundlage (§ 9, Absatz 1) in solchen Fällen gewiß nicht drückender sein dürfte als in sonstigen Betrieben. Daß aber solche



Betriebe in Angelegenheit der Entrichtung der Ausgleichstaxe anders behandelt werden sollten als Betriebe, in denen die Beschäftigung von begünstigten Personen aus anderen Gründen undurchführbar ist (§ 8, Absatz 2), ließe sich kaum überzeugend dartun.

Bei Erfassung der Gesamtzahl von Beschäftigten in Unternehmungen, welche Heimarbeiter beschäftigen, müssen auch diese grundsätzlich mitgezählt werden, zumal solche Unternehmer dank der Elastizität der Betriebsführung, und da ihnen die Möglichkeit vom Entwurfe offen gelassen wird, in der Lage sind, auch Kriegsbeschädigte als Heimarbeiter zu beschäftigen, also ihrer Beschäftigungspflicht in einer Weise nachzukommen, die der Einrichtung des Betriebes am besten entspricht. Für die vorgeschlagene Lösung dürfte schließlich auch noch die Erwägung sprechen, daß sie den in Betracht kommenden Industrien die Möglichkeit wahr, der Beschäftigungspflicht durch tatsächliche Beschäftigung von Arbeitskräften gerecht zu werden, während sie sonst ausnahmslos zur Entrichtung einer besonderen Ausgleichstaxe verhalten werden müßten, wofür eine allen Teilen entsprechende einwandfreie Grundlage kaum zu finden wäre.

Im dritten Absätze wird endlich für den Fall, daß sich bei der Anwendung der einschlägigen Berechnungsbestimmungen, die in erster Linie den Unternehmern unter ihrer eigenen Verantwortlichkeit überlassen bleibt, noch Zweifel ergeben sollten, um eine gerechte und zugleich den praktischen Bedürfnissen voll entsprechende Lösung zu ermöglichen, die Entscheidung der industriellen Bezirkskommission, beziehungsweise der landwirtschaftlichen Abteilung für Arbeitsvermittlung bei den Landesregierungen nach Anhörung des Landesarbeitsbeirats in Aussicht genommen. Den Vertretern der nächstbeteiligten Kreise (§ 19, Absatz 1, und § 12, Absatz 2) ist Gelegenheit gegeben, an der Vereinigung der zweifelhaften Fragen mitzuarbeiten. Im Erhebungsverfahren werden auch Gutachten aller dafür in Betracht kommenden Fachstellen eingeholt werden können. Praktische Bedeutung dürfte diese Bestimmung nicht allein für die verlegte Industrie erlangen, deren schon besprochene besonderen Verhältnisse dadurch eine weitere Berücksichtigung erfahren, sondern auch für Betriebe, die einen starken Wechsel ihres Personalstandes aufweisen und möglicherweise auch noch mit Heimarbeit kombiniert sind. Mit Rücksicht auf die Besonderheit der Verhältnisse bleibt die Berechnung der Pflichtzahl in solchen Fällen am besten dem Verwaltungswege überlassen. Das gleiche muß, soweit erforderlich, für Betriebe mit wechselnden Personalstand, namentlich für Saisonbetriebe gelten.

Zu § 4, Absatz 1. Naheliegenden Umgehungen des Gesetzes kann nur durch die Nichtanrechenbarkeit nur zum Schein beschäftigter und darum ganz geringfügig entlohnter Kriegsbeschädigter in Verbindung mit Lohnsicherungen wirksam entgegengetreten werden, wenn die Zwecke des Gesetzes gesichert werden sollen.

Ist ein Betrieb nicht in der Lage, Invaliden eine den Lebensunterhalt ermöglichende Beschäftigung zuzuweisen, dann soll er lieber von vornherein, um Weiterungen, die der Durchführung des Gesetzes zum Abbruche gereichen müßten, zu ersparen, zur Entrichtung der Ausgleichstaxe verhalten werden.

Infolgedessen wird im § 6 lediglich der notwendigste Lohnschutz gewährt, ohne den nicht ausreichend zu hindern wäre, daß Personen, die in der Beschäftigung höchstens einen Gelegenheits- oder Nebenerwerb finden, zur Aufrechnung auf die Pflichtzahl aufgenommen werden und indem sie auf diese Weise den leistungsfähigen Kriegsbeschädigten den Weg verstellen, den Zweck des Gesetzes vereiteln helfen. § 4, Absatz 1, findet daher im § 6 die notwendige Ergänzung, vor allem darin, daß in vorbeugender Absicht Richtlinien für die nach § 4, Absatz 1, für die Anrechenbarkeit des Kriegsbeschädigten zu verlangende Entlohnung vorgezeichnet werden. Eine recht bedeutame ungeschriebene Bürgschaft für die loyale Handhabung des Gesetzes wird aus dem Rückhalt zu erwarten sein, den der beschäftigte Kriegsbeschädigte an den allgemeinen sozialpolitischen Einrichtungen und Schutzbestimmungen finden dürfte und, wenn er sich beruflich einlebt, nicht zuletzt an den in Betracht kommenden Berufsvereinigungen gewinnt.

Dem Grundsätze, die begünstigten Personen so wenig wie möglich von den anderen Arbeitnehmern zu differenzieren, entspricht es, auch die Wahrnehmung ihrer Interessen geeignetenfalls den nach dem Gesetze vom 15. Mai 1919, St. G. Bl. Nr. 283, errichteten Betriebsräten zu überlassen. Hängt es doch nach Lage der Verhältnisse überhaupt vom Einvernehmen mit den gesunden Arbeitnehmern ab, ob und inwieweit die anzustrebende baldigste Verschmelzung der zur Arbeit zurückgeführten begünstigten Personen mit ihren Arbeitsgefährten gelingt. Gegen die gesetzliche Festlegung eines besondern Vertrauensmännerystems, das im deutschen Gesetze in sinnreicher Weise dazu verwendet wird, eine Verbindung zwischen den Kriegsbeschädigten des Betriebes mit der Hauptfürsorgestelle herzustellen, dürfte, abgesehen davon, daß eine solche Vorkehrung mit dem eben entwickelten Grundgedanken nicht im Einklang steht, auch noch die Erwägung sprechen, daß die zahlenmäßigen Unterlagen für die Gewinnung eigener Vertrauensmänner der Invaliden in einer Großzahl



der Fälle kaum vorhanden sind und daß selbst in Betrieben, wo eine entsprechende Anzahl von Kriegsbeschädigten in Betracht kommen sollte, gerade dann, wenn sich diese einleben, dem praktischen Bedürfnisse vorgegriffen werden könnte. Es muß daher, um ein Übermaß von Reglementierung zu vermeiden, dem Flusse der weiteren Entwicklung überlassen bleiben, ob sich in Betrieben mit einer größeren Zahl von Kriegsinvaliden ein Bedürfnis nach besonderer Interessenvertretung herausstellt und durchsetzt. Sollte dies der Fall sein, so wird sich ein entsprechender Kontakt mit den Fürsorgestellen von selbst ergeben.

Abfatz 2. Während das mehrerwähnte deutsche Gesetz vom 6. April 1920 außer Kriegsbeschädigten auch andere Schwerbeschädigte an den gesetzlichen Vorteilen beteiligt, um namentlich die Unfallsverletzten der Industrie zu berücksichtigen, erlaubt die Lage der heimatischen Wirtschaft — schon im Interesse der wirksamen Durchführung des vorgeschlagenen Gesetzes — leider nicht im gleichen Maße über den nach § 2 begünstigten Personenkreis hinauszugehen. Doch mußte immerhin auf sonstige beschränkt erwerbsfähige Personen, welche nicht Kriegsbeschädigte im Sinne des Entwurfes sind, wenigstens die eine Rücksicht genommen werden, daß die Durchführung des Gesetzes nicht auf ihre Kosten, nicht gleichsam auf ihrem Rücken erfolgt. Darum soll bestimmt werden, daß zumindestens die Unfallsverletzten des eigenen Betriebes unter gewissen Voraussetzungen auf die Zahl der nach diesem Gesetze zu beschäftigenden Personen angerechnet werden dürfen.

Abfatz 3. In der Unrechenbarkeit landwirtschaftlicher Siedlung, welche nicht erst in unserer Zeit als vornehmeres, wenn auch schwer erreichbares Ziel der Krieger- und Kriegsbeschädigtenfürsorge gilt, soll wie im deutschen Gesetze ein gewisser Anreiz geschaffen werden, die Zwecke des Gesetzes auch in dieser Form zu erfüllen. Ansiedlung gegen Entgelt (Verkauf oder Verpachtung) wird nicht ausgeschlossen, ist also zugelassen, ohne daß es erst wie im deutschen Gesetz ausdrücklich gesagt sein mußte.

Auch wendet sich das deutsche Gesetz nur an die landwirtschaftlichen Arbeitgeber als die praktisch wichtigste Adresse, indessen nach der Regierungsvorlage auch andere Arbeitgeber, soweit sie dazu Gelegenheit finden sollten, zur entsprechenden Ersatzleistung zugelassen werden sollen.

Einem Wunsche aus Zuwalidentreisen entsprechend soll auch der nach § 10 zu bildende Fonds zur Förderung landwirtschaftlicher Ansiedlung herangezogen und damit ein Weg verfolgt werden, der bereits durch das Wiederbesiedlungsgesetz vom 31. Mai 1919, St. G. Bl. Nr. 310, angezeigt wird.

Zu §§ 5 bis 7. In diesen Bestimmungen, welche die für den Gegenstand wichtigsten Belange des Arbeits- oder Dienstverhältnisses behandeln, äußert sich die schon in der Einführung und namentlich zu § 4, Abfatz 1, im Zusammenhalte mit § 6 erwähnte Absicht, das Vertragsverhältnis eines begünstigten Kriegsbeschädigten so viel wie möglich dem allgemeinen Rechte einzuordnen und es nur in einem solchen Ausmaße zu privilegieren, als dies zur Erreichung der gesetzlichen Zwecke unbedingt notwendig ist.

Zu § 8, Abfatz 1. Der Unternehmer hat die Entrichtung der Tage nicht zur freien Wahl. Läßt er es auf die Bezahlung der Tage ankommen, ohne die Bewilligung rechtzeitig eingeholt zu haben, so handelt er auf eigene Gefahr (§ 9, Abfatz 3, und § 22).

Abfatz 2 gibt Richtlinien nicht bloß für den Verordnungsweg, sondern auch für die Behandlung einzelner nicht schon auf Grund allgemeiner Weisungen nach § 18, Abfatz 1, zur Entrichtung der Ausgleichstage herangezogenen Betriebe, sei es, daß der betreffende Einzelfall auf Antrag des Unternehmers oder infolge amtlichen Einschreitens anhängig wird.

Abfatz 3 soll für das tatsächliche Unterbleiben der Beschäftigung eines Kriegsbeschädigten den entsprechenden Ausgleich schaffen und mittelbar auf die Vermeidung zeitlicher Lücken in der Erfüllung der Beschäftigungspflicht hinwirken. Ein Verschulden des Betriebes muß gar nicht unterlaufen sein. Die Tage gebührt auch dann, wenn sich die Beschäftigung von Kriegsbeschädigten aus irgendwelchen indifferenteren Gründen verzögert hat. Für den Fall eines solchen Verschuldens treten nur bestimmte weitere Rechtsfolgen (§ 9, Abfatz 3, und § 22) hinzu.

Die jeweilige Pflichtzahl, deren tatsächliche Nichteinhaltung Entrichtung der Tage zur Folge haben soll, kann mit der Zahl der im Betriebe beschäftigten Personen schwanken oder auch nach § 1, Abfatz 2, durch die Vollzugsanweisung verschieden bestimmt worden sein.

Eine nähere Befristung des zur Entrichtung der Tage verpflichtenden Zustandes dürfte sich schon deswegen nicht empfehlen, da eine solche Frist leicht als eine Art Schutzfrist für lässige Befolgung des Gesetzes mißbraucht werden könnte. Es soll daher nur eine „beträchtliche“, von den Behörden fallweise zu beurteilende Dauer des Zustandes gefordert werden. Doch gibt der Entwurf im § 9, Abfatz 2, durch die ergänzende Bestimmung, daß eine nur für einen Jahresbruchteil vorgeschriebene Ausgleichstage mindestens mit dem sechsten Teil des normalen Ausmaßes bemessen werden muß, immerhin einen Anhaltspunkt dafür, daß im allgemeinen unter „beträchtlicher Zeit“ nur ein erheblicher Teil des korre-



spondierenden Zeitabschnittes von zwei Monaten zu verstehen sein wird. Auf diese Weise soll die Unternehmerschaft gleichzeitig vor kleinlichen Schikanen bewahrt bleiben, deren Erfolg außer Verhältnis zur Belastung der Verwaltung stehen würde. Es versteht sich übrigens von selbst, daß an die „Beträchtlichkeit“ des fraglichen Zeitabschnittes in der allerersten Zeit nach Inkrafttreten des Gesetzes, wo die Unternehmerschaft immerhin einer angemessenen Frist zur Konformierung bedarf, ein anderer Maßstab anzulegen sein wird, als wenn lediglich interne Betriebsverhältnisse geltend gemacht werden können. Für die Würdigung des Tatbestandes, an welchem Vertreter aller beteiligten Kreise mitwirken können, kann endlich auch ein schuldhaftes Verhalten der Betriebsleitung von Belang werden. Übrigens scheiden für die Entrichtung der Tage jene Fälle von vornherein aus, in denen der Unternehmer — immer vorausgesetzt, daß der Betrieb nicht von Haus aus zur Entrichtung der Tage verhalten wurde — sich die erforderliche Anzahl von begünstigten Personen auch nicht mit Hilfe der in Betracht kommenden Arbeitsnachweisstellen verschaffen konnte. Damit wird vornehmlich an Fälle eines örtlichen Mangels an begünstigten Bewerbern sowie an Zeiten gedacht, in welchen insolge allmählichen Verebbens begünstigter Stellenbewerbung überhaupt eine Herabsetzung der Pflichtzahl zu gewärtigen ist, aber noch nicht durchgeführt werden konnte. Doch wird der Unternehmer diese Begünstigung nicht in Anspruch nehmen können, wenn er die von der Arbeitsnachweisstelle empfohlenen Kriegsbeschädigten nicht angenommen hat, zumal bei der vorgeschlagenen Wahlfreiheit des Unternehmers die Durchführbarkeit des Gesetzes durch eine allzu wählerische Haltung einzelner gefährdet wäre. Daß somit ein Unternehmer, der die Beschäftigung Kriegsbeschädigter ernstlich anstrebt, aber zeitweise nicht erreichen kann, unter Umständen, wenn er allen Pflichten nachgekommen ist, auch von der Entrichtung der Ausgleichstage ausgenommen bleibt, dient nur dem Hauptziel des Gesetzes und bedeutet keine drückende Ungleichmäßigkeit im Verhältnisse zu den übrigen Unternehmern, weil diejenigen Betriebe, in denen sich die tatsächlich beschäftigten Kriegsbeschädigten in ihrem nur geringfügig begünstigten Arbeits- oder Dienstverhältnis behaupten, an sich nicht überhalten sind und jene anderen Unternehmer, welche Ausgleichstage zahlen, im Falle der Herabsetzung der Pflichtzahl eine Ermäßigung ihrer Beitragsleistung zu erwarten haben.

Ein Mißbrauch der Bestimmung durch Anmeldung von Stellen, für die voraussichtlich geeignete Invalide nicht zu finden sind, unter Verschweigung geeigneter Beschäftigungsmöglichkeiten wird sich durch den geschäftlichen Einblick der Arbeitsnachweise und die ausreichenden Abwehrmittel des Gesetzes verhüten lassen.

Absatz 4. Für die Befreiung der staatlichen Monopolverwaltung von der Ausgleichstage erscheint die Erwägung maßgebend, daß der Staat kraft eigener Aufgabe für die Kriegsbeschädigtenfürsorge ohnehin in weitestem Maße Mittel aufzuwenden hat.

Zu § 9, Absatz 1. Da für die im § 8, Absatz 2, erwähnten Betriebe als Grundlage der Bemessung der Ausgleichstage nicht willkürlich eine bestimmte Art von Beschäftigung herausgegriffen werden kann — der Unternehmer hätte ja gegebenenfalls die freie Auswahl gehabt —, muß diese Grundlage in anderer, und zwar allgemein haltbarer Weise gefunden werden. Dafür kann aber nur das Ausmaß der allfälligen Einbuße in Betracht kommen, welche der Betrieb durch Einstellung eines Kriegsbeschädigten erfahren hätte. Obwohl nun der mögliche Ausfall für einen Betrieb, der Kriegsbeschädigte beschäftigt, insolge der in Aussicht genommenen Gestaltung des Arbeitsverhältnisses hinter dem vorgeschlagenen Ausmaß der Tage in einem Großteil der Fälle zurückbleiben dürfte, muß an der beantragten immerhin und mit Absicht nicht zu niedrig gehaltenen Errechnung festgehalten werden, um auf die tatsächliche Einstellung von begünstigten Personen hinzuwirken. Denn wenn auch die Entrichtung der Tage nicht in das Belieben des Unternehmers gestellt wird, so muß doch in der Praxis damit gerechnet werden, daß seine Haltung für die Entscheidung in vielen Fällen Bedeutung erlangen dürfte. Daß durch das vorgeschlagene Ausmaß Betriebe, welche keine Kriegsbeschädigten beschäftigen können, unter Umständen gegen die anderen etwas in Nachteil gesetzt werden, ist zwar nicht ganz von der Hand zu weisen, muß aber im höheren Interesse der tatsächlichen Erfüllung der Beschäftigungspflicht hingenommen werden und wird übrigens durch die Einzelheiten der näheren Bemessung beträchtlich gemildert. Abgesehen von der gewiß entgegenkommenden Maximierung der Jahresverdienste, welche der Berechnung des durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienstes eines im Betriebe Beschäftigten zugrunde zu legen sind, kann die Tage für bestimmte Gebiete oder Betriebsgattungen bis auf ein Fünftel dieses Jahresarbeitsverdienstes herabgesetzt werden, was namentlich Saisonbetrieben und verlegten Industrien zuflatten kommen kann, wenn berücksichtigungswürdige Gründe nachgewiesen werden. Die wertvollste Gewähr bietet übrigens hier wie sonst die der Unternehmerschaft zugeordnete Mitwirkung an der Entscheidung im Einzelfalle (§ 18, Absatz 2, mit § 20, Absatz 1). Sie bedingt selbstredend auch die Zuziehung von Vertretern der Arbeitnehmer und der organisierten Invaliden selbst, welche sowohl an der Frage der Bewilligung der Ablösung als auch bejahendenfalls an der Höhe des Ertrages (§ 10) interessiert sind.



Absatz 2. Wie bereits im Zusammenhange mit § 8, Absatz 2, bemerkt wurde, soll bei Vorschreibung eines Bruchtheils der Ausgleichstaxe eine kleinliche, den Unternehmer schikanierende und den Verwaltungsaufwand gar nicht rechtfertigende Praxis hintangehalten werden. Die Ausgleichstaxe soll daher in solchen Fällen erst dann zur Vorschreibung kommen, wenn die Bemessung für wenigstens zwei Monate den Umständen nach gerechtfertigt ist. Andernfalls soll sie entfallen.

Absatz 3. Auf die Erhöhung der Ausgleichstaxe im Falle schuldhaften Verhaltens einer Betriebsleitung kann wohl nicht verzichtet werden, wenn die Vorschreibung in geordneten Bahnen erhalten werden soll. Namentlich liegt ein solcher Strafsatz im Interesse einer raschen und wirksamen Erfüllung der Beschäftigungspflicht, weil Unternehmer, für welche eine Ablösung der Beschäftigungspflicht nicht in Betracht kommt, schon in Folge des Zusammenhanges der Vorschrift mit § 8, Absatz 3, darauf bedacht sein müssen, die etwaige Vorschreibung eines erhöhten Satzes zu vermeiden. Lässige Pflichterfüllung, die schon in verhältnismäßig kürzerer Zeit tatpflichtig machen kann, bedingt eben unter Umständen auch noch einen erhöhten Satz. An der Tatbestandswürdigung wirken wie in den anderen Fällen Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer sowie der Kriegsbeschädigten mit.

Zu § 10. Es entspricht einem in den heutigen Verhältnissen begründeten billigen Wunsche aus Unternehmerkreisen, an der Verwaltung der aus ihren Abgaben gewonnenen Mittel teilzunehmen. Als Korrolar der Berücksichtigung der Unternehmer erscheint auch hier die Zuziehung der Arbeitnehmer geboten, um beide Teile nebst den organisierten Invaliden selbst durchaus gleichmäßig an der Durchführung des Gesetzes zu beteiligen.

Schon aus diesem Grunde mußte die Bildung eines eigenen Fonds in Aussicht genommen werden. Dieser nur zur Unterstützung begünstigter Personen bestimmte Fonds soll, wie bereits gelegentlich bemerkt, in folgerichtiger Durchführung der Grundgedanken der Vorlage die Möglichkeit bieten, unverschuldet arbeitslose Kriegsbeschädigte, denen die Beschäftigungspflicht der Betriebe nicht zugute kommt, in anderer geeigneter Weise schadlos zu halten. Produktive Zweckbestimmungen, die gleichzeitig zur dauernden Entlastung der staatlichen Fürsorge führen, sind bevorzugt. Jedenfalls wird der Fonds, um eine Zersplitterung der Kräfte zu vermeiden, womöglich mit anderen zweckverwandten Fonds gemeinsam zu verwalten sein.

Zu § 12, Absatz 1. Die Betrauung der Invalidenentschädigungskommissionen und Invalidenämter mit der allgemeinen Ob Sorge für die begünstigten Personen gibt ihnen an sich nur eine gesetzliche Handhabe, sich um die Durchführung des Gesetzes mit geeigneten Mitteln zu bemühen und bei allen in Betracht kommenden Stellen entsprechenden Einfluß zu üben. Eine Verfügungsgewalt soll damit nur inso weit verbunden sein, als dies im Gesetze ausdrücklich bestimmt wird.

Absatz 2. Ein Brennpunkt der einschlägigen Ob Sorge wird in einen eigenen Ausschuß verlegt, in welchem alle für die Durchführung des Gesetzes maßgebenden Kreise Sitz und Stimme haben sollen. Ein solcher Ausschuß könnte, wenn er die wünschenswerthe Leistungsfähigkeit erhalten soll, nicht bei den Invalidenämtern, sondern nur bei der Invalidenentschädigungskommission in Aussicht genommen werden, wofür auch die Rücksicht auf die nötige Verwaltungsökonomie zu sprechen scheint. Im Zusammenhange damit müssen alle grundsätzlichen Entscheidungen und alle praktisch wichtigen Entschlüsse, soweit sie nicht den industriellen Bezirkskommissionen oder den schon erwähnten landwirtschaftlichen Abteilungen für Arbeitsvermittlung vorbehalten sind (vgl. zu § 10), den Invalidenentschädigungskommissionen übertragen werden, während nur die einfacheren Geschäfte der laufenden Verwaltung den Invalidenämtern überlassen werden könnten. Die sachliche Leistungsfähigkeit des Einstellungsausschusses wird durch seine Zusammensetzung gefördert.

Zu § 13. Der Einstellungsschein wird nur als ein das Auffinden der Beschäftigung wesentlich erleichterndes Ausweisdokument gedacht, dessen Besitzer von den Unternehmern schon deshalb vor anderen Bewerbern bevorzugt werden dürfte, weil ihnen die Anstellung eines Kriegsbeschädigten auf Grund der Vorweisung des Einstellungsscheines die volle Sicherheit bietet, daß sie es wirklich mit einer im Sinne des Gesetzes begünstigten Person zu tun haben.

Außerdem soll ja der Einstellungsschein, der in den Dienst einer möglichst rationellen Verteilung und Beschäftigung der begünstigten Personen gestellt werden und somit regulierend wirken soll, eine Reihe von Daten enthalten, die für die Anstellung wichtig sind und dem Unternehmer die volle Konformierung an das Gesetz auch in sonstigen Belangen erleichtern. Deshalb dürfte der Einstellungsschein, auch wenn es seiner zur anrechenbaren Beschäftigung einer an sich begünstigten Person nicht bedarf, den Kriegsbeschädigten beim Auffuchen von Arbeitsgelegenheiten wertvolle Dienste leisten.

Zu § 14. Dem unbestreitbaren Bedürfnisse der begünstigten Personen, den Einstellungsschein von einer möglichst nahegelegenen Behörde im kurzen Wege zu erhalten, kann nur in völlig unbedenklichen Fällen Rechnung getragen werden. Wo die Frage der Ausfertigung nach Lage der Umstände näher geprüft und somit von der Mitberatung der Interessenten abhängig gemacht werden muß, erübrigt, wie



schon zu § 12, Absatz 2, bemerkt wurde, nichts anderes, als die Entscheidung jener Behörde vorzubehalten, bei der die erforderlichen Einrichtungen zur Mit- und Selbstverwaltung der Interessenten bestehen, und das ist die Invalidentenschädigungskommission. Durch die beantragte Sonderbehandlung der wichtigsten typischen Fälle, welche bei dieser Stelle, und zwar im Einstellungsausschusse zu behandeln sind, dürfte den zur Mitwirkung berufenen Kreisen von Hauptinteressenten in allen Belangen, auf welche sich ihre Mitarbeit billigerweise erstrecken kann, die entsprechende Einflußnahme gesichert sein.

Absatz 2, lit. c, sieht auf alle Fälle auch die Möglichkeit einer zwar in der Praxis nicht leicht durchführbaren Aberkennung des Einstellungsscheines vor, beschränkt sie aber nur auf Fälle, in denen die gesetzlichen Voraussetzungen nicht oder nicht mehr gegeben sind. Eine zeitweilige Aberkennung der Begünstigung selbst, wie sie als Disziplinarmaßnahme im deutschen Gesetze vorgesehen ist, wird nicht in Aussicht genommen, weil eine so weitgehende Maßregelung kaum durchführbar wäre, ohne zu einer Art von schwarzer Liste zu gelangen und damit obendrein auch die Verwaltung in unverhältnismäßiger Weise zu belasten. Im Grunde sind auch besondere Disziplinarvorschriften kaum erforderlich, weil illoyale Kriegsbeschädigte sich von selbst um die Vorteile des Gesetzes bringen müssen, da sie beim Auffuchen neuer Beschäftigungen auf steigende Schwierigkeiten stoßen werden und als nicht unverschuldete Arbeitslose von Zuwendungen nach § 10, Absatz 2, lit. b, ausgeschlossen sind.

Zu § 15. Daß die Arbeits- und Stellenvermittlung im Interesse der begünstigten Personen den gemeinnützigen Arbeitsnachweisstellen, welche über den nötigen Kontakt mit der Unternehmerschaft verfügt, zur Aufgabe gemacht wird, entspricht dem bereits mehrmals betonten Grundsatz, die Wahrnehmung der einschlägigen Interessen so viel wie möglich den allgemeinen Vorschriften und Einrichtungen einzupassen; dadurch wird die Vermittlungstätigkeit besonderer Arbeitsnachweise für Kriegsbeschädigte an sich ebensowenig ausgeschlossen, wie die etwaige Mitarbeit gewerbsmäßiger Arbeitsnachweisstellen. Nur werden speziell die besonderen Nachweise für Kriegsbeschädigte im Interesse einer dem Bedürfnis aller Teile in wirksamster Weise folgenden Vermittlung den gemeinnützigen Arbeitsnachweisen in die Hand zu arbeiten haben, wobei das Ob und Wie eines zweckmäßigen Anschlusses der Praxis und, soweit eine Nachhilfe erforderlich werden sollte, dem Ordnungswege überlassen werden kann.

Zu den §§ 19 und 20. Die Auswahl der zur Handhabung des Gesetzes in erster Linie berufenen Behörden und Ämter richtet sich nach den beiden Interessenzentren, auf welche Rücksicht zu nehmen ist. Wo Fragen berührt werden, welche den Pflichtenkreis der Unternehmerschaft berühren, ohne die unmittelbare Einflußnahme der organisierten Invalidenschaft unbedingt zu erheischen, sollen die industriellen Bezirkskommissionen, beziehungsweise die landwirtschaftlichen Abteilungen bei den Landesregierungen des Amtes walten (§ 3, Absatz 3, § 11, Absatz 2 und 3, § 19, Absatz 1). Diesen Stellen obliegt auch, wie es der Zweck verlangt, die unmittelbare Leitung der ihnen unterstehenden Arbeitsvermittlung (§ 15). Dagegen obliegt den als Fürsorgestellen in sonstiger Hinsicht berufenen Invalidentenschädigungskommissionen und Invalidenämtern die Verwaltung jener Belange, an denen der Invalide unmittelbar beteiligt ist oder die Mitverwaltung der organisierten Invalidenschaft, für welche nur die Invalidentenschädigungskommission den Rahmen hergibt, im Interesse einer jede Anzweiflung ausschließenden Objektivität der Behandlung geboten ist. Es sind dies die Fragen der Ausfertigung eines Einstellungsscheines, der fallweisen Ablösung der Beschäftigungspflicht durch die Ausgleichsrate oder der Heranziehung zu dieser durch besondere Verfügung.

Da in allen vorstehend erwähnten Angelegenheiten auch Ermessensfragen mitspielen, ist durchaus, auch bei Verfügungen der Invalidentenschädigungskommission, die Berufung an die Aufsichtsbehörde vorgesehen. Als Berufungsinstanz fungiert somit im allgemeinen das Staatsamt für soziale Verwaltung, bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben in Fällen des § 19 das Staatsamt für Land- und Forstwirtschaft, und zwar im Einvernehmen mit dem Staatsamt für soziale Verwaltung, womit diesem als dem am Vollzuge des Gesetzes in erster Linie beteiligten Ressort ein entsprechender Einfluß zur Sicherung einer vereinheitlichten Praxis auch in letzteren Fällen gewährleistet wird. Die gewisse Unebenheit, daß eine von einer gemischten Kommission getroffene Entscheidung — abgesehen von einer späteren allfälligen Nachprüfung durch den Verwaltungsgerichtshof — einer rein bürokratischen Überprüfung unterliegt, dürfte durch die damit im Interesse einer einheitlichen und gleichmäßigen Handhabung des Gesetzes erreichten Vorteile aufgewogen werden. Durch die Rezeption des Gesetzes vom 24. März 1920, St. G. Bl. Nr. 101, nach dem sich das Verfahren in der industriellen Bezirkskommission bestimmt, war übrigens dieser Weg ohnehin schon infolge des notwendigen Parallelismus auch für die Invalidentenschädigungskommissionen und die landwirtschaftlichen Abteilungen für Arbeitsvermittlung vorgezeichnet.

Zu § 25. In der Vorlage mußte derzeit noch auf jene gewerblichen Betriebe Rücksicht genommen werden, welche bereits auf Grund der Vollzugsanweisung vom 14. Mai 1919, St. G. Bl. Nr. 268,



und der hiezu erlassenen weiteren Vorschriften zur Einstellung von Arbeitnehmern in einem gewissen Prozentsatze, beziehungsweise zur Erhaltung des Arbeiterstandes verpflichtet sind. Da mit dem Abbau dieser Bestimmungen in absehbarer Zeit zu rechnen ist, haben auch die bezüglichlichen Vorschriften der Vorlage nur vorübergehende Bedeutung, also den Charakter von Übergangsbestimmungen, deren Platz im Entwurfe sich durch die Erwägung erklärt, daß ihr zeitlicher Geltungsbereich sich über den Wirksamkeitsbeginn des vorgeschlagenen Gesetzes voraussichtlich nicht allzu weit erstrecken dürfte.

Zu § 26, Absatz 1. Die Geltungsdauer des Gesetzes wird mit Ende des Jahres 1924 als demjenigen Zeitraume befristet, der voraussichtlich notwendig sein dürfte, um die gestellte Aufgabe durchzuführen und die Aufnahme der noch erwerbsfähigen Invalidenschaft in das bürgerliche Erwerbsleben zu vollenden. Sollte ungeachtet dieser Annahme in jenem Zeitpunkte noch Bedürfnis nach einer Erstreckung der Geltungsdauer bestehen, so wird die dazwischen liegende Erprobungszeit das auf diesem neuartigen Gebiet so wünschenswerte Erfahrungsmaterial bieten, um an Stelle bloßer Prorogation eine allen billigen Wünschen an der Hand der Erfahrung Rechnung tragende Neuregelung treten zu lassen.